

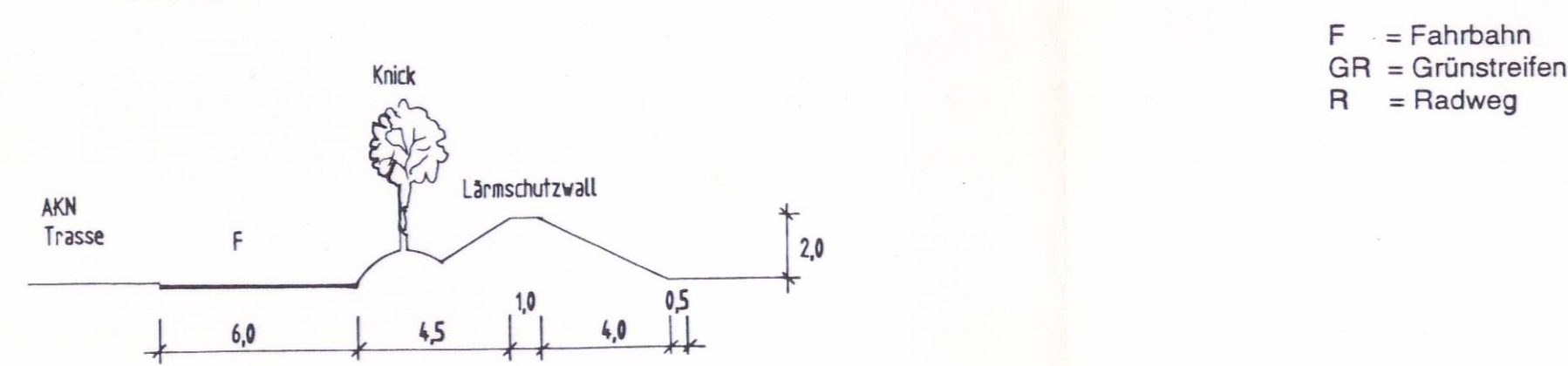
SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 72 "TRÖGENÖLK"

PLANZEICHNUNG TEIL A2 M 1: 2.000

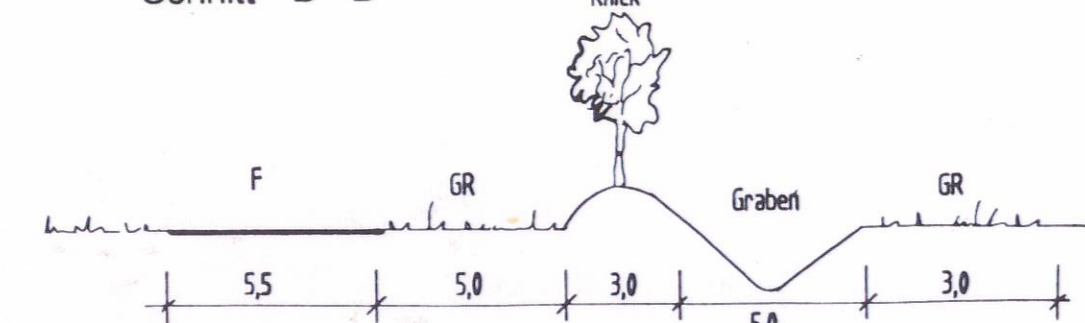


STRASSENQUERSCHNITTE M 1: 200
(Darstellung ohne Normcharakter)

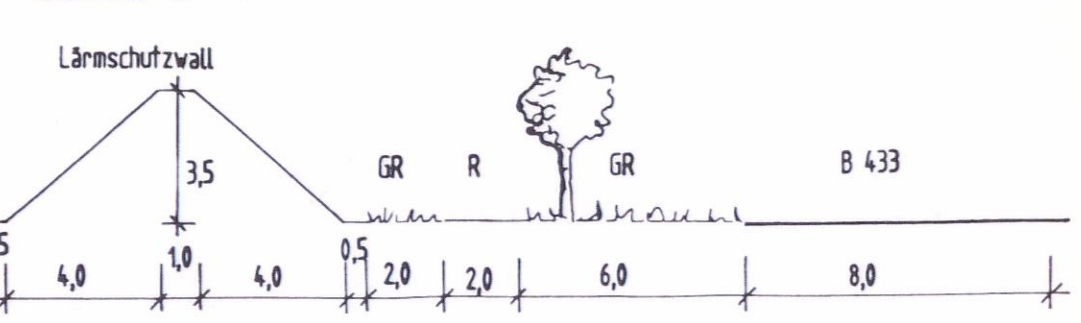
Schnitt A - A



Schnitt B - B



Schnitt C - C



PLANZEICHNUNG TEIL A1 M 1: 1.000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
VOM 23. JAN. 1990 (BGBl. I S. 132)



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A1 UND A2

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Mischgebiete § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
Grundflächenzahl § 16 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO

Trennung der Art und des Maßes und der Bauweise § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

Abweichende Bauweise § 22 BauNVO

Nur Hausgruppen zulässig § 22 BauNVO

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Stellung der baulichen Anlagen (hier Hauptfriesrichtung)

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB

Garagen

Tiefgaragen mit Zufahrt

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Knickschutzstreifen § 9 (1) 10 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsmittel § 9 (1) 11 BauGB

TEXT TEIL B ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A1 UND A2

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

1.1 In den in der Planzeichnung (Teil A1) festgesetzten Mischgebieten A + E2 (gem. § 6 BauNVO) werden gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 In den in der Planzeichnung (Teil A1) festgesetzten Mischgebieten E2 (gem. § 6 BauNVO) werden gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Die in der Planzeichnung (Teil A1) festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen durch die Grundfläche von Stellplätzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die die Baugründe lediglich unterbaut werden (TG) und ihren Zufahrten bis zu 125 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).

1.4 Für die in der Planzeichnung (Teil A1) festgesetzten Gebäude mit drei Vollgeschossen, incl. ausgebautem Dachgeschoss, wird die maximale Traufhöhe (Schnittpunkt der Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand) mit 6,50 m über der Geländeoberfläche festgesetzt (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

1.5 In den in der Planzeichnung (Teil A1) festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten B und E1 sind gemäß § 9 (1) 6 BauGB in Einzelelementen max. zwei Wohnungen je Haus, in Doppelhäusern max. eine Wohnung je Hausstrasse zulässig.

2.0 Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

2.1 Innerhalb der überbaubaren Flächen der Baugebiete C1 und C2 sind in der gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise nur Einzelelemente mit quadratischen Grundflächen von mind. 16 m x 16 m und max. 18 m x 18 m zulässig. Je Baugebiet dürfen max. 4 Einzelelemente zu 2 Gebäuden von max. 36 m Länge zusammengefasst werden. Von den sonst festgesetzten quadratischen Grundflächen dürfen die Kartellflächen um jeweils max. 1,0 m abweichen.

2.2 Innerhalb der überbaubaren Flächen der Baugebiete E2 und E3 sind in der gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise Gebäude mit einer Länge von mind. 20 m und max. 40 m, gemessen parallel zur Straßenbegrenzungslinie, festgesetzt.

3.0 Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB

3.1 In den Baugebieten C1, C2, E2 und E3 sind die erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen unterzubringen. Abweichend hiervon dürfen in diesen Gebieten max. 15 % der Stellplätze auch oberirdisch hergestellt werden, sofern sie als offene Stellplätze und nicht als Carports oder Garagen ausgeführt werden (§ 12 (4) BauNVO).

3.2 In allen Baugebieten sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig. Dies gilt nicht für Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze, soweit sie nach Landesrecht (LBO) in den Abstandsflächen zulässig sind und die übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans dem nicht entgegenstehen.

4.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.1 Die in der Planzeichnung Teil A2 ausgewiesenen Flurstücke 1/23, 162/28, 163/28 und 29 im geplanten Grünzug Kraumbek sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt.

4.2 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.3 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.4 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.5 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.7 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.10 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.11 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.12 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.13 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.14 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.15 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.16 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.17 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.18 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.19 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.20 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.21 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.22 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.23 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 25 a BauGB

4.9 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als lebende Hecken, auch in Verbindung mit eingegittertem Maschendraht oder Holzlattenzaun, mit einer max. Höhe von 1,0 m zulässig. Es sind nur heimische Gehölzarten zulässig.

4.10 Stell- und Parkplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengitterstein oder Rasenpflaster zu befestigen. Die Schichtdicke des Unterbaus für Stell- und Parkplätze an den Wohnstraßen C und E darf maximal 20 cm betragen.

4.11 Das von Dachflächen und privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist im Gebiet in offenen, bewachsenen Gräben und Mulden zur Versickerung zu bringen. Wo das nicht unmittelbar möglich ist, soll auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden. In Ausnahmefällen sind Versickerungsschächte zulässig.

4.12 Gebäudeaußenwände, deren Fenster- und Türanteile unter 15 % liegt, sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die je Pflanzzone zur Verfügung stehende offene Bodenfläche muß mind. 0,5 qm betragen.

5.0 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne BImSchG § 9 (1) 24 BauGB

In den in der Planzeichnung (Teil A1) dargestellten Baugebieten sind Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Westlich der Bundesstraße 433 (Hamburger Straße) und östlich der Eisenbahntrasse AKN sind für Bäume, die dem ständigen Aufenthalt dienen, passive Schallschutzmaßnahmen, gekennzeichnet durch die in der Planzeichnung (Teil A1) dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), erforderlich. Den Lärmpegelbereichen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen reduzierenden Schalldämm-Maße zuzuordnen.

Lärmpegelbereich:
Erforderliches, reduzierendes Schalldämm-Maß für:

Außenräume in
Wohnungen, Übersichts-
räume in Betriebs-
stätten, Unterrichts- u. a.

II 30 dB (A) 30 dB (A)

III 35 dB (A) 30 dB (A)

IV 40 dB (A) 35 dB (A)

Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109, Erfaß des Innenraums vom 15.11.1990 - IV 850 a - 516.533.11) zu führen. Sofern aus Gründen der Grundstücksnutzung Teile von Gebäuden an Gebäudefronten, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind, unvermeidbar sind, sind entsprechende schalltechnische Vorkehrungen vorzusehen.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße für die Fassaden der künftigen Gebäude können je nach Stellung der Gebäude und auch geschosswise niedriger als die festgesetzten Lärmpegelbereiche sein.

Sollen niedriger, als die festgesetzten Schalldämm-Maße ausgeführt werden, so ist dies durch Einzelberechnung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. (Siehe auch Lärmschutzrichtlinien, Anlage zur Begründung)

6.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

6.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und den Mischgebieten sind die Gebäude als Verbindungsbauteile mit roten bis rotbraunen Vornuancen zu gestalten. Teilflächen von untergeordneter Größe aus anderem Material sind zulässig.

6.2 In den Allgemeinen Wohngebieten und den Mischgebieten sind nur geneigte Dächer mit 30° bis 45° Dachneigung zulässig. Sie sind mit Planen in roten, rotbraunen oder schwarzen Farben einzudecken.

Ausnahmsweise sind Giebelwände mit einer Dachneigung von mind. 15° im Baugebiet B zulässig.

In diesen Fällen darf das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebildet werden und die Traufhöhe im Sinne von Nr. 1.4 Text (Teil B) maximal 4,5 m betragen.

Ausnahmsweise sind im Baugebiet C1 und C2 auch Mansarddächer mit abweichender Dachneigung zulässig, wobei flachgeneigte Teilflächen mind. 15° und steilgeneigte Teilflächen max. 70° haben müssen.

Werden die Dächer nicht als Mansarddach ausgeführt, so sind nur Dachneigungen von 25° bis 35° zulässig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können untergeordnete Anbauten, wie z.B. Wintergärten, vollflächig ausgeführt werden und eine abweichende Dachneigung von bis zu 15° haben.

Die vorhandenen Drains sind aufzunehmen und eine natürliche Entwicklung von Feuchtschichten ist zu ermöglichen.

Die verbindende Restfläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Flurstück 1/23, Teilstücke von 162/28 und Teilstücke von 29

Der vorhandene Knick ist zu ergänzen. Neu- und Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, daß Charakter, Aufbau und Artenzusammensetzung eines intakten Kulturlandschaftstyps erhalten bleiben.

Die vorhandenen Drains sind aufzunehmen und eine natürliche Entwicklung von Feuchtschichten ist zu ermöglichen.

Die verbindende Restfläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Flurstück 163/28, Teilstücke von 162/28 und Teilstücke von 29

Der vorhandene Knick ist zu ergänzen. Neu- und Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, daß Charakter, Aufbau und Artenzusammensetzung eines intakten Kulturlandschaftstyps erhalten bleiben.

Die vorhandenen Drains sind aufzunehmen und eine natürliche Entwicklung von Feuchtschichten ist zu ermöglichen.

Die verbindende Restfläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Flurstück 163/28, Teilstücke von 162/28 und Teilstücke von 29

Der vorhandene Knick ist zu ergänzen. Neu- und Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, daß Charakter, Aufbau und Artenzusammensetzung eines intakten Kulturlandschaftstyps erhalten bleiben.

Die vorhandenen Drains sind aufzunehmen und eine natürliche Entwicklung von Feuchtschichten ist zu ermöglichen.

Die verbindende Restfläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Flurstück 163/28, Teilstücke von 162/28 und Teilstücke von 29

Der vorhandene Knick ist zu ergänzen. Neu- und Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, daß Charakter, Aufbau und Artenzusammensetzung eines intakten Kulturlandschaftstyps erhalten bleiben.

Die vorhandenen Drains sind aufzunehmen und eine natürliche Entwicklung von Feuchtschichten ist zu ermöglichen.

Die verbindende Restfläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.1990, 06.03.1991 und 19.03.1991. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutscher und Segeberger Zeitung am 11.12.1992 erfolgt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1996

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.11.1993 durchgeführt worden.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1996

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.1993 und im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung mit Schreiben vom 17.06.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1996

4. Die Gemeindevertretung hat am 16.11.1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung aufgestellt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1996

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wurde am 15.02.1994 und ergänzend am 19.09.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.02.1994 und ergänzend mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.09.1995 genehmigt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1996

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.1995 und ergänzend am 19.09.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.02.1995 genehmigt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1996

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wurde am 15.02.1994 und ergänzend am 19.09.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.02.1994 und ergänzend mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.09.1995 genehmigt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.03.1996

8. Der katastraltypische Bestand am 15.02.1995 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung sind richtig beschneidet.

Kiel, den 15.03.1996

Schaffstraße 5
24103 Kiel
Tel. 0431/62425
Fax. 0431/62889

9. Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Absatz 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 26.02.1997, Az. 52.030-81/97, erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

10. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

11. Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.03.1997 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Einsprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 04.03.1997 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2053) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schles.-H. S. 321) in dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Februar 1994 und ergänzend vom 19. September 1995 nach Durchführung des Anzeigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 11 BauGB und § 92 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 "Trögenölk" für das Gebiet westlich der Hamburger Straße (B 433) nördlich des Bebauungsplans Nr. 71 "Nördlicher Falkenstraße" - östlich der AKN - Eisenbahnstrecke, im Ortsteil Ulzburg Süd sowie der Flurstücke 1/23, 163/28, 162/28 tlw. und 29 tlw. der Flur 2 Gemarkung Ulzburg, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B) erlassen.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

10. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

11. Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.03.1997 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Einsprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 04.03.1997 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

10. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

11. Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.03.1997 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Einsprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 04.03.1997 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

10. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

11. Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.03.1997 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Einsprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 04.03.1997 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

10. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

11. Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.03.1997 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Einsprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 04.03.1997 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997

10. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.

Henstedt-Ulzburg, den 04.03.1997